

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 4

Artikel: Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“
Geschäftssitz: Rigistrasse 4, Zürich.

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'ass.

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaer, Holbeinstr. 28, Zürich 8, Telefon Limmat 23.80 + Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît chaque second jeudi
Administration und Verlag: Rigistrasse 4, Zürich 6, Telefon Hottingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

Pro memoria: Abonnements-Bestellungen sind an den Verlag des „Schweizer Soldaten“, Rigistrasse 4, Zürich 6 zu adressieren.
Alle Korrespondenzen (ausgenommen diejenigen für die Redaktion) sind an die Adresse Rigistrasse 4, Zürich 6 zu richten.
Alle Zahlungen ausschliesslich auf Postcheck-Konto VIII 14519 Zürich erbeten.

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien.

Soeben ist der Bericht der «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» über das Jahr 1927 erschienen. Da der Ertrag, den der Verkauf der Bundesfeierabzeichen und -Karten am 1. August 1929 abwerfen wird, eben dieser Stiftung «Nationalspende» zukommen soll, so wird die Öffentlichkeit von der Arbeit, die dank dieser Stiftung geleistet wird und von den Zielen, die ihre leitenden Persönlichkeiten sich gestellt haben, mit Interesse einiges vernehmen.

Der reichhaltige Bericht vermittelt uns ein anschauliches Bild einer Fürsorgeorganisation, die in vorbildlicher Weise alle freiwilligen guten Kräfte, die dem Wehrmann den Dienst für das Land erleichtern wollen, zu gemeinsamer Arbeit zusammenfasst und dabei jede der freiwilligen Kräfte, die aus der spontanen Hilfs- und Opferbereitschaft des Volkes emporgewachsen sind, auf dem ihr genehmen Arbeitsfeld autonom wirken lässt.

Den Charakter der Nationalspende hat Bundesrat Scheurer an der Stiftungsversammlung am 20. Dezember 1920 mit folgenden schönen Worten umschrieben:

«Die Nationalspende ist ein Sammelpunkt für alles dasjenige, was in den verschiedenen Teilen des Landes, unter den verschiedenen Konfessionen und in den verschiedenen Sprachgebieten für unsere Armee getan worden ist und getan werden soll. Wir haben es in unserm vielgestalteten Vaterlande notwendig, dass derart einigende Bande gezogen werden. In dieser Beziehung ist die Nationalspende eines der köstlichsten, das wir besitzen, dazu wollen wir Sorge tragen.»

Vater des ganzen Sozialwerkes war der verstorbene, unvergessliche Generalstabschef Sprecher von Bernegg, dessen wohlgetroffenes Bild den Jahresbericht über 1927 schmückt.

Die Eingangsartikel der «Stiftungsgrundsätze» der Nationalspende umschreiben klar und deutlich Wesen und Zweck der Stiftung:

Art. 1. Unter dem Namen «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» (S.N.S.) besteht eine Stiftung gemäss Art. 88 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Sie gehört im Sinne des Art. 84 Z.G.B. dem Bunde an und untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 2. Die Stiftung bezweckt die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Sie wirbt um die werktätige Unterstützung der Soldatenfürsorge durch freiwillige Spenden und gewährleistet den Gebern die bestimmungsgemässe Verwendung ihrer Gaben.

Art. 3. Die S.N.S. arbeitet im wesentlichen nach zwei Richtungen:

a) Sie schafft und unterhält Bestrebungen und Unternehmungen, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Wehrmänner im allgemeinen zum Ziele haben.

b) Sie steuert der durch den Wehrdienst verursachten Not einzelner Wehrmänner und ihrer Familien.

Art. 4. Die S.N.S. soll da eingreifen, wo die durch eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung geordnete Hilfe nicht ausreicht oder nicht beansprucht werden kann. Sie soll aber in keiner Weise dem Bund, den Kantonen und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind. Ebenso wenig soll durch die S.N.S. der Aufgabenkreis selbständiger freiwilliger Fürsorgewerke eingeschränkt werden.

Es ist eine in der Militärorganisation des Jahres 1907 niedergelegte Pflicht des Staates, vor aller freiwilligen und ausserordentlichen Hilfeleistung, für unsere bedürftigen und notleidenden Wehrmänner zu sorgen. Die Leistungen der Militärversicherung betrugen für das Jahr 1927 total Fr. 10,340,850.64. Und die gesetzliche Notunterstützung, die, gestützt auf die Artikel 22 bis 26 der Militärorganisation den bedürftigen Angehörigen von im Militärdienst stehenden Wehrmännern vom Bund und den Kantonen ausgerichtet wird, hat sich namentlich in den Jahren des Aktivdienstes von 1914 bis 1919 als grosse Wohltat erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass diese Artikel der Militärorganisation in der Abstimmungskampagne des Jahres 1907 mit vollem Recht als Perlen des Gesetzes bezeichnet wurden.

Aber schon während des Krieges und all die Jahre seither zeigte sich auch mit aller Deutlichkeit, dass Militärversicherung und Notunterstützung den bedrängten Wehrmännern und ihren Familien nicht in allen Fällen diejenige Sicherung und diejenige materielle Unterstützung gewähren können, auf die der Volksgenosse, der durch den Dienst für Land und Volk gesundheitlichen oder ökonomischen Schaden erlitt, und mit ihm auch seine notleidenden Angehörigen ein moralisches Anrecht haben.

Die «Zentralstelle für Soldatenfürsorge», der geistige und materielle Mittelpunkt des ganzen Hilfswerkes der Nationalspende, betrachtet es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, die Hinterlassenen der während des Militärdienstes verstorbenen Wehrmänner zu betreuen. Ferner nahm sie sich mit Umsicht aller derjenigen an, die derart invalid oder dauernd gesundheitlich geschädigt vom

Grenzdienst zurückkamen, dass längere Kuraufenthalte, vor allem aber ein Berufswechsel notwendig wurden. Hier konnte und kann in Zukunft weder die Militärversicherung, noch die Notunterstützung helfen, wirklich helfen. Die «Zentralstelle» führt u. a. folgende Beispiele aus ihren vielen Unterstützungsfällen an:

Witwe R., deren Mann den Aktivdienst als Korporal mitmachte und 1918 an Grippe starb, bezieht mit ihren drei Kindern, geb. 1911, 1912 und 1916, eine Militärrente von Fr. 170.60 monatlich (Maximum der alten obersten Verdienstklasse). Da die Frau kränzlich ist, dürfen wir ihr neben der Pflege der Kinder keine Arbeit ausserhalb des Hauses zumuten. Wir helfen seit Jahren mit monatlichen Zuschüssen von Fr. 40.—. Ein Knabe ist in der Lehre als Sattler.

Füs. H. ging 1913 als technischer Zeichner ins Ausland. Er war einziger Sohn, seinem halbblinden Vater und seiner Pflegemutter (Tante) eine gute Stütze. 1914 kam er zum Aktivdienst zurück, erkrankte leider im Jahre 1915 und starb 1921. Die eidgenössische Pensionskommission bewilligte dem Vater eine jährliche Rente von 900 Fr.; da ziemlich prekäre Verhältnisse vorlagen, verabfolgte der Stiftungsrat einen Zuschuss von monatlich 50 Fr. Im Jahre 1924 starb auch der Vater; die überlebende Tante, die seit 1893 Mutterstelle an Füs. H. versah, ist nach dem heute in Kraft stehenden Militärversicherungsgesetz nicht pensionsberechtigt. Mit Hilfe der Soldatenfürsorge — monatlich 50 Fr. — und der Stiftung «Für das Alter» wird heute für die alte Frau gesorgt.

Viele Wehrmänner, die im Aktiv- oder Instruktionsdienst schwer krank oder invalid geworden sind, befinden sich heute in den Spitälern und Sanatorien oder in Heimpflege, oder sie sind von der Militärversicherung als teilweise oder als voll arbeitsunfähig nach Hause entlassen worden und beziehen die gesetzliche Rente, abgestuft nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und nach dem Einkommen vor der Erkrankung oder Invalidität. Erfahrungsgemäss genügt diese Rente in sehr vielen Fällen nicht; sie genügt namentlich dann nicht, wenn der invalide oder kranke Wehrmann für eine zahlreiche Familie, für die Erziehungskosten der heranwachsenden Kinder zu sorgen hat, oder wenn er seine teilweise Arbeitsunfähigkeit, was oft der Fall ist, gar nicht ausnutzen kann. Die «Zentralstelle» will nun hier helfen, um zu verhindern, dass der kranke oder invalide Wehrmann armengenössig wird. Sie berät ihn oder seine Angehörigen in Fragen der Militärversicherung, sie hilft beim Suchen von Arbeit, sie ermöglicht dem Wehrmann einen Berufswechsel, oder unterstützt ihn und seine Familie, wenn die Leistungen der Militärversicherung nicht ausreichen oder aus irgend einem Grunde nicht gewährt werden können — es kann z. B. nicht strikte nachgewiesen werden, dass die Krankheit eine Folge des Militärdienstes ist —. Die «Zentralstelle» geht aber noch weiter: sie fasst ihr hohes Amt als Fürsorgerin und Protektorin des notleidenden Wehrmannes und seiner Familie so ernst auf, dass sie gegebenenfalls ihre Schützlinge unterstützt, wenn sie gegen Entscheide der Militärversicherung das Versicherungsgericht in Luzern anrufen müssen — sie springt dann mit ihrer finanziellen Beihilfe in die Bresche, bis über die Verpflichtung der Militärversicherung ein definitiver Entscheid gefallen ist.

Sie unterstützt im weitem u. a. bedürftige Rekruten, die aus dem Auslande in den Dienst einrücken, sie hilft stellensuchenden Wehrmännern, namentlich Wehrmännern, die durch Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht ihre Arbeitsstelle verloren haben — wäre nicht endlich

eine Publikation der Arbeitgeber am Platze, die dem Antimilitarismus Vorschub leisten? —. Alle Unterstützungsgesuche werden an Ort und Stelle von freiwillig arbeitenden Vertrauensleuten überprüft.

Von den Zentral- und Zweigstellen für Soldatenfürsorge wurden im Jahre 1927 total Fr. 136,502.58 an Barbeträgen an unterstützungsbedürftige Wehrmänner oder deren Angehörige ausbezahlt. In diese Summe sind die Beträge nicht einbezogen, die von den einzelnen Truppenhilfsskassen, die innerhalb der Divisionen bestehen, ausgerichtet wurden.

Mit den Winkelriedstiftungen, den ältesten Fürsorgeinstitutionen für unsere Soldaten, die ursprünglich nur für die Hinterbliebenen der vor dem Feind gefallenen Wehrmänner sorgen wollten, steht die soziale Fürsorge der Armee in dauerndem Kontakt. Eine Reihe freiwilliger Hilfswerke für unsere Soldaten und ihre Familien werden von der Schweizerischen Nationalspende unterstützt und stehen in einem gewissen organisatorischen Zusammenhang mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge. Die Vereinigung «In Memoriam», die sich in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt mit der Fürsorge für die Hinterlassenen der im Aktivdienst verstorbenen Wehrmänner abgibt, erhielt im Jahre 1927 eine Subvention von 30,000 Franken aus den Mitteln der Nationalspende. Ferner wird unterstützt der «Schweizer Verband Volksdienst, Abteilung Soldatenwohl», der Soldatenhäuser in Dübendorf, Bellinzona, Andermatt, Brugg, auf der Luziensteig und auf dem Monte Ceneri, sowie eine Reihe von Soldatenstuben auf andern Waffenplätzen unterhält, und der ferner für die Beschäftigung der in den Militärsanatorien Montana und Novaggio untergebrachten kranken Soldaten sorgt. Zwölf Soldatenhäuser unterhält die ebenfalls subventionierte «Commission militaire du Département social romand des Union chrétiennes de jeunes gens et des sociétés de la Croix bleue». Die deutschschweizerische Militärkommission der christlichen Vereine junger Männer setzte ihrerseits auch im Berichtsjahr ihre altgewohnte Arbeit für die Armee fort, indem sie an drei Soldatenheime, 14 Soldatenstuben, 10 Waffenplätze und Kasernen, sowie an zahlreiche Einheiten in Wiederholungskursen gratis Schreibmaterial und Lesestoff versandte. Sie veranstaltete ferner im Jahre 1927 elf Vortrags- und Unterhaltungsabende. In unserer Zeit, wo es pflichtvergessene Leute gibt, die zur Dienstverweigerung auffordern und dem Antimilitarismus huldigen, ist es doppelt erfreulich, im Bericht dieser Kommission sind folgende Worte christlichen und vaterländischen Geistes zu lesen:

«So viele Lockungen, Versuchungen und Gefahren treten an unsere Eidgenossen im Wehrkleide, namentlich an unsere Rekruten, heran. Auf allerlei Weise wird versucht, ihre Mannhaftigkeit, ihre Zuverlässigkeit, ihr Pflichtbewusstsein und besonders auch ihre Dienstfreudigkeit zu untergraben. Offen und geheim wird ihre Soldatenehre, ihre vaterländische Gesinnung angegriffen, lächerlich gemacht und entwürdigt. Solchem Treiben nach Möglichkeit mit Wort und Tat zu steuern, sieht die Militärkommission der C. V. j. M. der deutschen Schweiz als eine ihrer vornehmsten Aufgaben an und möchte daneben auch unsern Wehrmännern ihren oft schweren Dienst durch ihre Tätigkeit etwas angenehmer, freundlicher zu gestalten und dadurch ihre Dienstwilligkeit zu vermehren suchen. Damit dient sie wohl in ihrer Weise am besten unserm schönen und lieben schweizerischen Vaterland, unserm lieben Schweizervolk und seiner Armee.»

Mit der geistigen Fürsorge befasst sich auch die Schweizerische Volksbibliothek, die ja seinerzeit aus der Soldatenbibliothek hervorgegangen ist; sie lieferte leihweise über 3000 Bände wertvoller Bücher in die Kasernen, Soldatenstuben, Spitäler und Sanatorien. Die Arbeitsheilstätte Tenero, die sich ebenfalls der Protektion der Nationalspende erfreuen darf, konnte im Jahre 1927 65 Patienten als geheilt entlassen.

Höchst verdienstlich ist es, dass mit Hilfe der Nationalspende der Kampf gegen den Alkoholismus in der Armee mit aller Konsequenz und Energie durchgeführt wird. Der Alkohol ist der gefährlichste innere Feind unseres Volkes, er ist deshalb auch ein Todfeind unseres Heeres. Die Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner auf dem Götschihof in Aegustertal am Albis (Kt. Zürich)

der Leitung des Fürsorgechefs der Armee und unter tatkräftiger Mitwirkung von vielen selbstlosen Vaterlandsfreunden durchgeführt. Durch die freiwillige Opfergabe von acht Millionen Franken bewies damals das Schweizervolk seine Liebe zur Armee und seinen Willen, dem ökonomisch und gesundheitlich geschädigten Wehrmann, dessen Angehörigen und den Familien derjenigen Wehrmänner, die ihr Leben im Wehrdienste opferten, in brüderlicher Liebe zu helfen. Und seither ist durch diese Nationalspende viele Not gelindert worden. Dass die Armee als Volk in Waffen selbst für ihre wirtschaftlich schwachen Angehörigen sorgen will, dass soziale Gesinnung, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft alle Angehörigen der Armee erfasst, das ist ein Zeichen ihres Verwachsenseins mit dem Volke und mit dem Gedanken



Erinnerung an die Grenzbesetzung.

Souvenir de l'occupation de frontière.

verdient vermehrte Aufmerksamkeit, denn hier wird im Stillen ein Werk reinster Nächstenliebe für unsere Soldaten, für Heer und Volk vollbracht.

Und nun noch einige wenige Zahlen aus der Rechnung der Stiftung «Nationalspende». Für Fürsorgewerke wurden im Berichtsjahre Fr. 204,322 ausgegeben. Das Reinvermögen der Stiftung beträgt Fr. 2,409,235.35, wovon eine Million reserviertes Vermögen ist.

Oberstes Organ der Stiftung ist die Stiftungsversammlung, in der Frauen und Männer aus allen Schichten des Volkes, Vertreter der Heeresseinheiten, der Altersklassen des Heeres (Auszug, Landwehr, Landsturm), der Waffengattungen und Dienstzweige, des eidgenössischen Finanzdepartements, Vertreter gemeinnütziger Vereine und Institutionen, gemeinsam beraten und handeln für den bedürftigen Wehrmann und seine Familie. Die Seele des Ganzen, der treibende Motor dieses gewaltigen Hilfswerkes, ist der Fürsorgechef der Armee, und alle seine Mitarbeiter unterstützen ihn bei diesem umfassenden sozialen Werke durch hingebende und intelligente Arbeit — sie machen sich um das Land und unsere Armee verdient.

Die erste schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien wurde im Jahre 1918 unter

der sozialen Demokratie, der unsern Staat erfüllen muss, wollen wir als Genossenschaft eidverbundener Bürger bestehen — das ist ein Beweis, dass sie erfüllt ist von der grossen Idee der modernen schweizerischen Demokratie, die eine nationale und soziale Demokratie sein muss, will sie die kommenden Stürme überstehen. Die Nationalspende, die Fürsorge, sie sind kraftvolle Stützen der Armee.

Soll die Fürsorgetätigkeit der Armee und in der Armee im bisherigen Rahmen fortgeführt werden, so müssen ihr weitere Mittel zufließen. Deshalb sollte der Jahresbericht der Schweizerischen Nationalspende für das Jahr 1927 in der schweizerischen Öffentlichkeit die verdiente Aufmerksamkeit finden, damit die Sammlung am Bundesfeiertag von 1929 wiederum eine gewaltige Manifestation des nationalen und sozialen Willens zur sozialen und nationalen Solidarität unseres Volkes wird!

N.B. Der Schluss „Zum schweizerischen Kriegs- und Soldatenlied“ erscheint in der nächsten Nummer.

Redaktion.
